

Verschärfung des Lobbyregistergesetzes



Erst zum 1. Januar 2022 ist das Lobbyregistergesetz (**LobbyRG**) in Kraft getreten. Nach Auffassung des Gesetzgebers haben allerdings bereits die ersten Praxiserfahrungen mit dem Lobbyregister Anpassungsbedarf offenbart. „Im Interesse einer transparenten Staatstätigkeit“ sind nun spürbare Nachschärfungen des LobbyRG durch den Bundestag beschlossen worden. Die Änderungen werden voraussichtlich zum März 2024 in Kraft treten.

Welche konkreten Änderungen zeichnen sich ab?

Allgemeine Verschärfung der Offenlegungspflichten

Fortan müssen die (aktuellen oder geplanten) Regelungsvorhaben, auf die sich die individuelle Interessenvertretung bezieht, konkret bezeichnet werden. Stellungnahmen und Gutachten von grundsätzlicher Bedeutung für die relevante Interessenvertretung sind (in anonymisierter Form) unter Angabe des Zeitpunkts, der betroffenen Vorhabenbereiche und einer abstrakten Bezeichnung der Adressatin oder Adressaten offenzulegen.



Aufzeigen von sog. Drehtüreffekten

Beim Wechsel von Mandats- und Amtsträgern in Tätigkeiten der Interessenvertretung müssen diese aktuelle sowie frühere (bis fünf Jahre in der Vergangenheit liegende) Ämter und Mandate offenlegen. Umfasst sind Ämter als Mitglied der Bundesregierung, des Bundestages, als parlamentarische Staatssekretärin oder Staatssekretär, in der Bundesverwaltung sowie auch ausgeübte Funktionen für Fraktionen und Gruppen des Bundestages oder für ein Mitglied des Bundestages.



Erweiterung des Anwendungsbereichs

Vom Anwendungsbereich des LobbyRG ist künftig nun bereits jede Kontaktaufnahme zu Ministerien ab Ebene der Referatsleiterinnen und Referatsleiter erfasst.

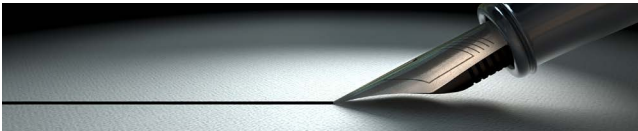


Mehr Transparenz über Finanzierung

Interessenvertreterinnen und -vertreter müssen künftig zusätzliche und noch konkretere Finanzangaben machen (u.a. Art der Hauptfinanzierungsquellen sortiert nach Anteil an den Gesamteinnahmen). Konkrete Angaben zu Schenkungen sind nach der Novelle schon dann erforderlich, wenn die Zuwendung den Gesamtwert von EUR 10.000 überschreitet und in der Summe mehr als 10 Prozent der Gesamtzusammenfassung ausmacht; selbiges gilt nunmehr auch für Mitgliedsbeiträge. Öffentliche Zuwendungen sollen ab einem Gesamtwert von EUR 10.000 eine Pflicht zur Mitteilung auslösen.

Lobbyagenturen

Ergänzend müssen Interessenvertreterinnen und -vertreter, die die Interessenvertretung im Auftrag betreiben, angeben, welche Finanzmittel für die Auftragsausführung erhalten wurden (in Stufen von EUR 50.000) und welche Beschäftigten für die Tätigkeit eingesetzt werden. Sollte für Drittstaaten eine Interessenvertretung wahrgenommen werden, die keine diplomatische oder konsularische Tätigkeit darstellt, ist der Drittstaat ebenfalls als Auftraggeber einer Interessenvertretung anzugeben.



Verschärfung der Aktualisierungspflichten

Statt einer bisherigen quartalsweisen Aktualisierungspflicht für Stammdaten wird nunmehr eine unverzügliche Aktualisierungspflicht eingeführt.

Was bedeutet dies für Unternehmen?

Unsere Empfehlung: Jetzt Aktualisierungspflichten im Lobbyregister und interne Prozesse überprüfen!

Eine Übergangsregelungen ermöglicht es Interessenvertreterinnen und -vertretern, Eintragungen die vor dem 1. März 2024 vorgenommen worden sind, bis zum 30. Juni 2024 anzupassen und zu ergänzen. Falsche oder unvollständige Angaben können mit einem Bußgeld von bis zu EUR 50.000 pro Verstoß geahndet werden.

Es empfiehlt sich daher, etwaigen Anpassungsbedarf frühzeitig zu ermitteln und die Korrekturen zügig vorzunehmen. In diesem Zuge sollten auch bereits eingerichtete interne Prozesse zur Umsetzung der bisherigen Pflichten auf Aktualität überprüft und im Hinblick auf die durch die Novelle spürbar verschärften Offenlegungs- und Aktualisierungspflichten angepasst werden.

Ihr Expertenteam



Dr. Martin Knaup, LL.B.
Partner, Hamburg
+49 40 36803-360
m.knaup@taylorwessing.com



Jan-Patrick Vogel, LL.M.
Partner, Frankfurt
+49 69 97130-283
j.vogel@taylorwessing.com



Isabel Bäumer
Associate, Frankfurt
+49 69 97130-127
i.baeumer@taylorwessing.com